

Moderner Jugendvollzug

Bernd Schiebel

Im Allgemeinen möchte ich vorausschickend sagen, dass der Jugendvollzug national und international weit von dem entfernt ist, was er wünschenswerter Weise sein sollte. Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist der sächsische Vollzug jedoch von mindestens durchschnittlicher, teilweise auch überdurchschnittlicher Qualität. Die Entwicklungstendenzen stimmen in einigen Bereichen in anderen stimmen sie nicht. Gemessen an den Rahmenbedingungen und im Vergleich zum Stand vor einigen Jahrzehnten kann man auf das Erreichte stolz sein.

Im Folgenden möchte ich Ihnen einerseits das Wünschenswerte und andererseits das bereits Erreichte im Jugendvollzug Zeithain vorstellen:

1. Jugendvollzug sollte in einer Umgebung stattfinden, die positive Veränderungen zulässt und anregt. Diese Forderung bezieht sich auf die räumliche Gestaltung sowie die therapeutische Atmosphäre. Jugendvollzug sollte als sozialer Mikrokosmos einen „weiten“ Rahmen abzustecken in der Lage sein.

Konkret hieße das, dass das Zeithainer Freigelände an ein Klinikgelände oder etwa einen Schulhof erinnern, die Haftbereiche wohnlich gestaltet sein, die Schule und die Arbeitsbetriebe denen in der Freiheit gleichen, die Besuchsbereiche den Charakter gepflegter Gastronomie tragen und die Gruppenräume und Fachdienstzimmer therapeutisch-wohnlich ausgestaltet sein müssten.

Unsere Arbeitsbetriebe und die Schule in der JVA Zeithain haben tatsächlich relativ viel Ähnlichkeit mit Einrichtungen in der Freiheit. Auch die Besuchsbereiche wurden diesen Vorstellungen entsprechend deutlich verbessert und werden weiter optimiert. Dagegen zeigt sich die Ausgestaltung der Gruppenräume und Fachdienstzimmer uneinheitlich: von therapeutisch bis kahl/kalt bzw. deutlich von Sicherheitsaspekten dominiert.

In den Haftsonderbereichen ist die Umgebungsgestaltung gut akzeptabel, ansonsten überwiegt die aus dem klassischen Vollzug stammende Raumgestaltung. Deutliche Verbesserungen sind hier genauso wünschenswert wie in der Gestaltung des Freigeländes.

2. Der Jugendvollzug müsste in kleinen Wohngruppen erfolgen, die als „sozialer Mikrokosmos“ einen geeigneteren Rahmen für soziales Lernen gewährleisten könnten. Es müssten kleine Gruppen von Gefangenen gebildet werden mit möglichst wenig Wechsel in der Zusammensetzung. Solche Wohngruppen könnten eine möglichst hohe Eigenverantwortung der Gefangenen fördern und müssten durch geeignete WohngruppenleiterInnen begleitet werden. Wohngruppen müssten Elemente der „just community“ ermöglichen.

Diesen Idealvorstellungen kommen wir in Zeithain nur in den Sonderbereichen (SothA, MOTA) nahe. Mit der JVA Regis-Breitungen wird eine Verbesserung erfolgen. In erster Linie scheitern Wohngruppen mit sehr kleinen Gruppen und sehr hoher Selbstständigkeit der Jugendstrafgefangenen bislang an den sehr hohen Kosten. Konstante Wohngruppenleitungen mit dem Charakter von Erziehungsberechtigten scheitern bislang am sehr hohen Personalaufwand.

3. Jugendvollzug müsste durch stabile Beziehungen zu den erziehenden und behandelnden Personen gekennzeichnet sein, so dass erzieherische Einflussnahme und soziales Lernen möglich werden. Das heißt auch, dass die Wohngruppenleitung eine annähernd analoge Bedeutung wie Eltern erlangen müsste, sie müsste die Jugendstrafgefangenen zur Schule oder Arbeit schicken, ihnen Aufgaben übertragen, ihnen Hilfestellung und Rückhalt geben, sie kontrollieren und angemessen erzieherisch reagieren können. Um soziales Lernen wirklich zu fördern dürfte die Wohngruppenleitung den Jugendstrafgefangenen hinsichtlich Erscheinung, Sprache etc. nicht unnötig unähnlich sein.

In Zeithain „zivilisieren“ wir den Vollzug tendenziell, das bedeutet, dass die Rolle des Bediensteten wieder zunehmend als eine erzieherische gesehen wird, die personelle Konstanz verbessert wurde sowie Behandlungsteams gebildet werden konnten. In diesem Zusammenhang verlieren Uniformen an Bedeutung. Allmählich schaffen wir wieder mehr Freiräume für Erziehung. Allerdings werden Bedienstete immer noch sehr stark mit Absicherung, Kontrollen und Verwaltungsaufgaben belastet.

4. Jugendvollzug müsste erwünschtes und unerwünschtes Verhalten von Gefangenen umfassend und zuverlässig erfassen. Aus der Verhaltensbeobachtung gewonnene Informationen müssten sinnvoll reduziert und abgespeichert werden. Verhaltensbeobachtungen müssten sofortige, mittel- bzw.

langfristige Konsequenzen nach sich ziehen, damit die Jugendstrafgefangenen zuverlässige Rückmeldungen über ihr Verhalten im Positiven wie im Negativen erhalten.

Wir haben in unserer Praxis die Verhaltensbeobachtung verbessert, jedoch ist die Wahrnehmung der Jugendstrafgefangenen im Vollzug oft noch negativ verzerrt, das heißt Fehlverhalten wird zuverlässiger als positives Verhalten erfasst.

Eine systematische Verhaltensbeobachtung und -erfassung ist uns bislang nur in den Sonderbereichen möglich. Unmittelbare Verhaltensrückmeldung an den Jugendstrafgefangenen erfolgen in den großen Stationen noch zu wenig.

5. Jugendvollzug müsste in einem gewissen Umfang Experimentalverhalten und Fehlverhalten von Gefangenen zulassen, das hieße auch, dass kleineren und mittleren Vorkommnissen akzeptierend begegnet werden müsste. Jugendstrafgefangene müssten motiviert werden, neues Verhalten auszuprobieren, sie müssten erfahren können, dass sie gelegentlich Fehler machen (dürfen). Unter solchen Bedingungen könnten wir den Jugendstrafgefangenen auch besser einschätzen, z.B. bezüglich der Haftlockerungsmöglichkeiten und abschließend anlässlich der Haftentlassung.

In der Praxis stellt dieser Anspruch eine schwierige Gradwanderung zwischen der Erfüllung der Aufsichtspflicht einerseits und der Gewährung von Freiräumen für Jugendstrafgefangene andererseits dar. Wir können aber von einer positiven Tendenz sprechen, die sich konkret auch darin äußert, dass sich geeignete Jugendstrafgefangene inzwischen in der Anstalt unter bestimmten Bedingungen ohne ständige Aufsicht bewegen können.

6. Jugendvollzug müsste konsequent und angemessen flexibel auf Verhalten von Gefangenen reagieren, zuverlässig und vorhersehbar. Das bezieht sich sowohl auf das unerwünschte als auch auf das erwünschte Verhalten.

Vorhersehbarkeit ist nicht zu verwechseln mit Starrheit oder gar Sturheit - eine angemessene Flexibilität müsste erhalten bleiben.

In Zeithain setzen wir die Maxime „keine Toleranz gegenüber antisozialem Verhalten“ noch nicht immer konsequent um. Auch wird erwünschtes Verhalten häufig noch nicht konsequent erkannt und honoriert. Bei einigen, meist negativen Verhaltensweisen, ist die Vorhersehbarkeit der Konsequenzen für alle Beteiligten jedoch gut gewährleistet.

Eine angemessene Flexibilität in den Reaktionen ist unter den gegebenen Bedingungen einigermaßen gegeben.

7. Jugendvollzug müsste auf die Belange der Gefangenen eingehen, Belange, die entweder für alle, für manche oder für nur einen Gefangenen relevant sind.

Unspezifische Maßnahmen, von denen alle Gefangenen profitierten, wären beispielsweise die Gestaltung einer geeigneten Tagesstruktur, einer sozialtherapeutischen Atmosphäre, Ausweitung der Beschäftigungs-, Sport- und Freizeitmöglichkeiten, die Gewährleistung von Eigenverantwortung und Selbstversorgung sowie Maßnahmen zur Stärkung individueller Ressourcen. (Stressmanagement, Kommunikationstraining, psychoedukative Suchtgruppen, Sexualerziehung, Kunsttherapie etc.)

Beispiele für unspezifische Maßnahmen, von denen Teile der Gefangenen profitieren würden wären differenzierte schulische und berufliche Bildung, Fördermaßnahmen für leistungsschwache Jugendstrafgefangene, differenzierte Sport- und Freizeitmaßnahmen für ältere und jüngere Jugendstrafgefangene, spezifische Behandlungsgruppen: Gewalt, Sucht, Sexualität, spezifische Kunsttherapie sowie gesonderte Bereiche und Maßnahmen wie SothA, MOTA, offener Vollzug und Aufnahmebereich.

Beispiele für spezifische Maßnahmen, die einzelnen Jugendstrafgefangenen zu Gute kämen, sind psychologische, (sozial)pädagogische und/oder kunsttherapeutische Einzelgespräche bzw. Einzelmaßnahmen.

In dieser Hinsicht haben wir in Zeithain erhebliche Fortschritte gegenüber dem klassischen Vollzug erzielt. Wir haben Sonderbereiche mit optimierten Behandlungsbedingungen (SothA, MOTA) gebildet und setzen unsere therapeutischen Kapazitäten nach größter Notwendigkeit und Erfolgsaussicht ein. Defizite haben wir derzeit noch im Bereich Sport und Freizeit.

8. Jugendvollzug sollte die Gefangenen in jeder Hinsicht so gut wie möglich auf eine Eingliederung in die Gesellschaft vorbereiten, das erfordert die ausreichende Bearbeitung der persönlichen Problematik und die Erschließung individueller Ressourcen des Jugendstrafgefangenen, notwendige schulische und berufliche Bildung müsste erfolgt sein, soziale Bindungen, Wohnraum, Arbeit und die Fragen des finanziellen Lebensunterhaltes müssten geklärt, kontinuierliche Begleitung und allmähliche Gewährung aller Freiheiten gewährleistet sein.

In unserer Praxis ließ sich bei einigen Jugendstrafgefangenen die persönliche Problematik durch die Konzentration der therapeutischen Ressourcen deutlich mindern, bei anderen weniger deutlich. Unser Angebot an schulischen Maßnahmen ist gut, die Möglichkeiten der Berufsausbildung verbessern wir kontinuierlich.

Eine optimale Entlassungsvorbereitung ist häufig durch schlechte Planbarkeit, noch unzureichende Verflechtung mit anderen sozialen Diensten, durch Defizite im Vollzug und in anderen beteiligten Einrichtungen und Behörden behindert.

9. Jugendvollzug müsste die Verbindung zur Freiheit nur in einem solchen Umfang und nur für eine solche Zeitdauer beschränken, wie es tatsächlich erzieherisch erforderlich ist. Das heißt, dass Freiheiten im Vollzug und die Verbindung zur Freiheit nur so weit beschränkt werden dürften, wie es das Sicherheitsbedürfnis bzw. die Erziehungsnotwendigkeit tatsächlich erfordern. Aufwand und Nutzen einer einschränkenden Maßnahme müssten immer wieder gegeneinander abgewogen werden, um ungewollte Effekte des Jugendstrafvollzuges vermindern zu können.

Eine flexible Freiheitsbeschränkung außerhalb des Vollzuges stellt sich in der Praxis als kaum realisierbar dar.

Unter den Bedingungen des Vollzuges besteht eine positive Tendenz zu einer flexibleren Einschränkung von Freiheiten, die durch Sachzwänge aber stark eingeengt wird.

10. Jugendstrafvollzug müsste je nach Verlauf von Erziehung und Behandlung eines Gefangenen flexibel Freiheiten zugestehen und wieder einschränken können (inklusive Entlassung in die Freiheit und Auflagen/Einschränkungen in Freiheit).

Bei günstigem Verlauf müssten zeitnah mehr Freiheiten möglich sein, bei ungünstigem Verlauf müssten zeitnah mehr Einschränkungen und Auflagen möglich sein. Diese Möglichkeit müsste ausdrücklich auch für die Zeit nach der Haftentlassung bestehen.

11. Jugendvollzug müsste eine möglichst hohe Kontinuität, besonders bezüglich wichtiger Bezugspersonen, gewährleisten können - beginnend bereits vor der Inhaftierung, fortführend während und nach der Inhaftierung. Methoden des „case-management“ müssten angewandt werden. Die Möglichkeiten einer engeren Betreuung der Klienten durch die Jugendgerichtshilfe und Bewährungshilfe außerhalb der Haft müssten ausgebaut werden bzw. die Verzahnung von Bewährungshilfe, Jugendgerichtshilfe und Jugendvollzug müsste sehr viel enger sein. In der Praxis wird „case-management“ wegen hoher Kosten und fehlender rechtlicher Voraussetzungen nicht möglich sein. Es wurde aber das Projekt „durchgehende soziale Betreuung“ initiiert, das einen ermutigenden Ansatz in dieser Richtung darstellt.